



Medienmitteilung

Bern, 2. März 2016

Beschwerde vom Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich gutgeheissen:

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und Berner Heimatschutz verhelfen der landschaftsverträglicheren Twanntunnel-Variante zum Durchbruch

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) und der Berner Heimatschutz forderten in ihrem Rekurs vom 10. Oktober 2014 an das Bundesverwaltungsgericht eine bessere Schonung der geschützten Reblandschaft am Bielersee im Zusammenhang mit dem Bau des Twanntunnels. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun bereits zum zweiten Male die Beschwerde der beiden Schutzverbände vollumfänglich gutgeheissen. Das Departement UVEK muss die landschaftlich deutlich bessere Variante 3B, die eine Tieferlegung der N5 mit einer geringeren Beeinträchtigung der Reblandschaft vorsieht, in der Ausführungsplanung weiterverfolgen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVG) hatte am 15. Juli 2011 bereits den beiden Verbänden Stiftung Landschaftsschutz und Berner Heimatschutz Recht gegeben und das UVEK beauftragt, für das Ostportal des Twanntunnels eine landschaftsschonendere Lösung mit Absenkung der N5 auszuarbeiten (anstatt des bisherigen Ausführungsprojektes, der Amtsvariante). Daraufhin wurden 2012 in Workshops mit den Bundesämtern, der Gemeinde Twann-Tüscherz und den Schutzverbänden vier zusätzliche Varianten erarbeitet, darunter auch die kompakte Variante 3B. Diese wurde von der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK und dem Bundesamt für Umwelt BAFU, den Schutzverbänden sowie der Gemeinde Twann-Tüscherz als die landschaftsschonendste Lösung bewertet. Dennoch hat sich das UVEK in seiner Plangenehmigungsverfügung vom 8. September 2014 über diese Stellungnahmen hinweggesetzt und trotz des grossen Landschaftseingriffs erneut die ursprüngliche Amtsvariante verfügt. Die darauffolgende Beschwerde von SL und Berner Heimatschutz wurde am 22. Februar 2016 vom Bundesverwaltungsgericht in einem überaus deutlichen und 58 Seiten starken Entscheid gutgeheissen. Das BVG hält fest, dass es sich gezeigt habe, dass «sich mit der Realisierung der Variante 3B ein im Vergleich zur Amtsvariante deutlicher Gewinn für den Natur- und Heimatschutz und damit eine bessere Schonung des bundesrechtlich geschützten BLN-Gebietes erzielen lässt». Die Mehrkosten von ca. 8 Millionen Fr. seien zur bestmöglichen Schonung der national geschützten Landschaft in Kauf zu nehmen. Die Variante 3B habe zwar gegenüber der Amtsvariante Nachteile in den Bereichen Bautechnik, Gewässerschutz und Betrieb/Unterhalt, die aber nicht unüberwindbar seien. Machbarkeit und Bewilligungsfähigkeit der Variante 3B seien in jedem Falle unbestritten. Es gäbe daher keinen Grund, vom Fachgutachten der ENHK abzuweichen. Die Gewichtung des UVEK müsse, so das BVG, «als unzutreffend und im Ergebnis als bundesrechtswidrig bezeichnet werden».

Die Verbände sind glücklich, dass dank dieses Entscheides die mit grosser Sorgfalt gepflegte Reblandschaft am Bielersee – eine Landschaftsperle der Schweiz – nicht durch ein unnötig überdimensioniertes Verkehrsbauwerk zerstört wird!

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL), Raimund Rodewald, Geschäftsleiter

BERNER HEIMATSCHUTZ, Martin Ernst, Architekt BSA SWB, Bauberater BHS, 031 301 16 78